

**3. Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2024**

**I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die 6. Strafkammer (1. Große Jugendkammer) ist durch eine hohe Zahl von Eingängen – insb. Haftsaachen – stark belastet. Daher soll zum 01.03.2024 zusätzlich die 8. Strafkammer (2. Große Jugendkammer) erstinstanzliche Jugendhaftsachen übernehmen und die 6. Strafkammer so entlasten. Die 8. Strafkammer soll im Gegenzug vorerst nicht mehr am allgemeinen Haftturnus teilnehmen.

Zum 01.03.2024 sind am Landgericht außergewöhnlich viele Rechtsreferendare und Wiederholer auszubilden. Die Ausbildung übernehmen (gegen Freistellung von jeweils 0,1 AKA) Richter Dr. Burke (1 Referendar), Richterin am Landgericht Banemann (1 Referendar), Richter am Landgericht Burke (1 zusätzlicher Referendar), Richterin am Landgericht Schöneborn (1 Referendar), Richter am Landgericht Grahlmann (1 zusätzlicher Wiederholer), Richterin am Landgericht Warmuth (1 zusätzlicher Wiederholer), Richter am Landgericht Dr. Mohr (1 Wiederholer), Richterin am Landgericht Spingat (1 Wiederholer) und Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bröring (1 Wiederholer).

Richterin am Landgericht Bredemeier ist ab dem 01.03.2024 wieder voll (0,4 AKA) einsatzfähig.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bröring erhöht ihre Arbeitskraft zum 01.03.2024 auf 0,6 AKA.

**II. Personelle Veränderungen**

Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Landgericht Warmuth in der 1. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,55 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Burke in der 2. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,8 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Landgericht Schöneborn in der 2. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,4 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Landgericht Spingat in der 4. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,4 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richter Dr. Burke in der 4. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,65 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Dr. Mohr in der 4. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,15 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Landgericht Bredemeier in der 6. Zivilkammer erhöht sich zum 01.03.2024 auf 0,4 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richterin am Landgericht Banemann in der 6. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,4 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Grahlmann in der 16. Zivilkammer reduziert sich zum 01.03.2024 auf 0,8 AKA.

### III. Änderung der Kammerzuständigkeiten

#### 1. Strafkammern:

Die Regelung unter Ziff. III. 2. a) der Geschäftsverteilung (Haftturnus) wird dahingehend geändert, dass aus lit. a) künftig lit. a1) wird und die Turnuszuteilung ab dem 01.03.2024 nach Maßgabe des nachfolgenden Haftturnus erfolgt:

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3	Durchgang 4
1. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

= Zuteilung erfolgt;  = keine Zuteilung.

Nach der Regelung unter Ziff. III. 2. a1) wird folgender Abschnitt „a2)“ neu eingefügt:

„a2) Die Turnuszuteilung von Jugend- und Jugendschutzsachen erster Instanz, in denen bei Eingang der Anklage (hierunter fällt auch der Wiedereingang der Akte vom Revisionsgericht) gegen zumindest einen Angeschuldigten wegen einer der angeklagten Taten Untersuchungshaft vollstreckt wird bzw. als Überhaft notiert ist oder sich mindestens ein Beschuldigter aufgrund eines Unterbringungsbefehls in einstweiliger Unterbringung befindet (Jugendhaftsache),

erfolgt ab dem 01.03.2024 nach Maßgabe des nachfolgenden Jugendhaftturnus, an dem die

- 6. große Strafkammer (1. Große Jugendkammer),
- 8. große Strafkammer (2. Große Jugendkammer) teilnehmen:

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3	Durchgang 4
6. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

= Zuteilung erfolgt;  = keine Zuteilung.“

Die Regelung unter Ziff. III. 6. der Geschäftsverteilung (Zuständigkeit der einzelnen Kammern) wird im Hinblick auf die Zuständigkeit der 1., 2., 3., 4., 5. und 7. Strafkammern dahingehend geändert/klargestellt, dass sich die Zuständigkeit dieser Kammern nicht auf erstinstanzliche Strafsachen (KLs) gemäß Ziff. III. 2. lit. a2) (Jugendhaftsachen) bezieht. Im Hinblick auf die 6. Strafkammer (1. Große Jugendkammer) und die 8. Strafkammer (2. Große Jugendkammer) wird sie dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit dieser Kammern auch erstinstanzliche Jugendhaftsachen nach Ziff. III 2. lit. a2) umfasst.

## **2. Zivilkammern:**

Die 1. Zivilkammer nimmt ab dem 01.03.2024 mit 2,9 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „Bau“, „S“ und „T“ teil.

Die 2. Zivilkammer nimmt ab dem 01.03.2024 mit 1,85 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „Bau“, „Bank“, „S“ und „T“ teil.

Die 4. Zivilkammer nimmt ab dem 01.03.2024 mit 1,80 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „InsO“, „Erb“, „S“ und „T“ teil.

Die 6. Zivilkammer nimmt ab dem 01.03.2024 mit 2,05 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „Bau“, „S“ und „T“ teil.

Die 16. Zivilkammer nimmt ab dem 01.03.2024 mit 3,05 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „InsO“, „Erb“, „S“ und „T“ teil.

*Dr. Rieckhoff*

*Dr. Reuter*

*Dr. Bitter*

*Deuster*

*Watermann*

*Schölkes*

*Riethmüller*

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Raschen und Vorsitzender Richter am Landgericht Müller sind krankheitsbedingt an einer Unterschriftsleistung gehindert.

*Dr. Rieckhoff*